

**Empfehlung**  
**des Landesausschusses für Berufsbildung**  
**bei der Landesregierung von Baden-Württemberg**  
**vom 21. Februar 2017**  
**(214. LAB-Sitzung)**

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg engagieren sich durch Angebote von Praktika und Ausbildungsstellen in der Integration von Geflüchteten. Durch jüngste Medienberichte über Abschiebungen aus der Ausbildung heraus bzw. die Auslegung des § 60a AufenthG durch die bayerische Staatsregierung sind sie jedoch zunehmend verunsichert ob ihrer zukünftigen Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten. Die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit ist verbunden mit hohen Kosten und Personalaufwand. Neben dem Ziel der Fachkräftegewinnung für baden-württembergische Unternehmen und der Integration in Beruf und Gesellschaft verfolgen sie auch das Ziel der Entwicklungshilfe für den zukünftigen Wiederaufbau der Herkunftsländer der Geflüchteten. Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn zukünftig verstärkt Geflüchtete mit einem Ausbildungsvertrag abgeschoben werden.

Der Landesausschuss für Berufsbildung fordert die Landesregierung daher auf, die Abschiebung von gestatteten und geduldeten Flüchtlingen mit Ausbildungsplatzzusage eines baden-württembergischen Unternehmens auszusetzen und ihnen eine Duldung entsprechend § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG zur Aufnahme einer Ausbildung auszusprechen.

Der Landesausschuss für Berufsbildung widerspricht der zunehmend rigorosen Auslegung des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG durch die Ausländerbehörden. Die Einbestellung des Flüchtlings oder die Aufforderung zur Passbeschaffung dürfen alleine noch nicht als konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung gewertet werden. Eine solche Auslegung entspricht nicht der Zielsetzung des im vergangenen Jahr verabschiedeten Integrationsgesetzes.

Nach Ansicht des Landesausschusses für Berufsbildung gilt die Duldung nicht erst zum Zeitpunkt des Starts des neuen Ausbildungsjahres, sondern bereits ab dem zeitnah zum Beginn der Ausbildung erfolgten Vertragsabschluss (max. ein Jahr vor Ausbildungsbeginn). Der Landesausschuss für Berufsbildung macht deutlich, dass nach Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung keine Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeleitet werden dürfen.

Die einjährige Berufsfachschule ist gerade im Handwerk Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres und wird bei einer anschließenden Aufnahme einer dualen Ausbildung in der Regel voll auf die Ausbildungszeit angerechnet. Daher fordert der Landesausschuss für Berufsbildung bei einem vorliegenden Vorvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb die volle Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern der einjährigen Berufsfachschule mit Auszubildenden im ersten Lehrjahr. Ihre Abschiebung muss ausgesetzt werden.